

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 17 30. November 1982

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfersammlung „Brot für die Welt“
 - 2) Opfer am Erscheinungsfest 1983
 - 3) Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Pfarrer und Kirchenbeamten
 - 4) Dienstmeldungen

Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. November 1982

AZ 52.14-2 Nr. 75

Mehr als 500 Millionen Menschen auf der Welt werden nicht satt. Immer noch sterben täglich Tausende an den Folgen von Fehl- und Mangelernährung.

Zum 24. Mal wird deshalb in der Advents- und Weihnachtszeit für „Brot für die Welt“ gesammelt. Wie in den Vorjahren sieht der Kollektenplan unserer Landeskirche vor, daß das Opfer des Christfest-Gottesdienstes (25. Dezember) für die Aufgaben von „Brot für die Welt“ bestimmt ist. Wir bitten die Kirchengemeinden, auch am Heiligen Abend (24. Dezember) zum Opfer für „Brot für die Welt“ aufzurufen. Auf den „Aufruf zur 24. Aktion ‚Brot für die Welt‘“ wird mit der Bitte hingewiesen, ihn der Gemeinde rechtzeitig bekanntzugeben.

Wir sind dankbar, daß trotz der wirtschaftlichen Veränderungen in unserem Land die Anteilnahme am Schicksal des fernen Nächsten nicht geringer geworden ist. Einschließlich der Sonderopfer für akute Notsituationen erbrachte die 23. Aktion „Brot für die Welt“ (1981/82) insgesamt 11,66 Millionen DM. Wir danken von Herzen den Gemeinden, allen Spendern und den vielen unermüden Helfern.

Die 24. Aktion „Brot für die Welt“ ruft zum Beten und Handeln auf. Sie knüpft an die Jahreslosung für 1983 an: „Selig sind, die Frieden stiften, denn sie werden Kinder Gottes heißen“ (Matth. 5,9). Darin wird deutlich, daß es

um mehr geht, als darum, den Hungernden und Hoffnungslosen etwas von unserem immer noch vorhandenen Überfluß abzugeben. Wir Christen sind als Friedensstifter gefragt.

„Brot für die Welt“ beteiligt sich in Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen und -organisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika an Hilfemaßnahmen, die den Betroffenen unmittelbar zugute kommen. Das geschieht zum Beispiel durch Finanzierung von Gesundheits- und Ausbildungsprogrammen in den Armenvierteln der Städte und durch Unterstützung von Projekten für die ländliche Bevölkerung.

Die Hilfe zur Selbsthilfe spielt dabei eine wichtige Rolle. Nicht an kostspieliger Technik fehlt es den Menschen, sondern am Wissen, wie mit vorhandenen Mitteln und eigenen Fähigkeiten bessere Lebensbedingungen zu schaffen sind.

Spenden, die „Brot für die Welt“ anvertraut werden, dienen der Finanzierung von Kleingeräten für die Landwirtschaft und der Anlage von Brunnen, Pumpen und Wegen. Sie dienen ferner der Hilfe bei der Einrichtung von Schulen, Krankenstationen, Werkstätten, Lagerhäusern, Absatzgenossenschaften, Sozialzentren und Räumen, in denen sich die (oft kleinen) Gruppen der Christen unter dem Wort Gottes versammeln können. Darüberhinaus werden begleitende Schulungs- und Alphabetisierungskurse für Erwachsene unterstützt. Selbständige Weiterentwicklung hängt nicht zuletzt davon ab, ob es genug Menschen gibt, die schreiben, rechnen und lesen können.

Durch das erbetene Opfer kann „Brot für die Welt“ inmitten von Armut und Elend viel segensreiche Arbeit ermöglichen, damit alle leben können!

Das Ergebnis der Sammlung wird von den Bezirksopfersammelstellen an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg überwiesen; das Nähere wird durch Rundschreiben bekanntgegeben.

D. Hans von Keler

Opfer am Erscheinungsfest 1983

Erlaß des Oberkirchenrats vom 18. November 1982
AZ 52.13-3 Nr. 67

Das Opfer am Erscheinungsfest 1983 wird wieder für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Den Ertrag des Opfers bitten wir über die Bezirksopfersammelstellen bald an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am 1. Sonntag nach Weihnachten und am Erscheinungsfest soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

„Selig sind die Friedensstifter, denn sie werden Gottes Kinder heißen.“

Mit diesem Wort unseres Herrn Jesus Christus sollen wir durch das Jahr 1983 gehen. Jesus ist Friedensstifter zwischen Gott und der verlorenen Menschheit als der Sohn des himmlischen Vaters. Und er ruft uns in seine Nachfolge, damit auch wir Friedensstifter und Gottes Kinder werden.

Die Mission macht mit Wort und Tat den Frieden Gottes in aller Welt bekannt. Der Gottesfrieden ist nicht gleichzusetzen mit dem irdischen Frieden. Aber er wirkt auf ihn hin. Denn er gibt uns die Freiheit, dem Bösen zu widerstehen, auch dem Bösen im eigenen Herzen.

Unser Opfer für die Weltmission kommt vor allem der Arbeit der Kirchen zugute, mit denen wir durch das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften aus dem württembergischen Raum verbunden sind. Mit unseren Gaben wollen wir helfen, mitten in einer friedlosen Welt Zeichen des Friedens und der Hoffnung aufleuchten zu lassen. Deshalb wird das Opfer für die Weltmission den Gemeinden herzlich empfohlen.

I. V.
Dr. Dummler

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Pfarrer und Kirchenbeamten

Vom 21. Oktober 1982

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511) zuletzt geändert am 27. Februar 1982 (Abl. 50 S. 26), wird wie folgt geändert:

§ 62 Satz 1 wird § 62 Abs. 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein schwerbehinderter ständiger Pfarrer oder eine schwerbehinderte ständige Pfarrerin im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 399), zuletzt geändert am 27. Februar 1982 (Abl. 50 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird in der Klammer die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - b) Buchstabe c wird gestrichen.
2. In § 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Gehalt“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und Unterhaltszuschuß“ werden gestrichen.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Rentenanrechnung

Wenn ein Pfarrer bei einer gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienstes versichert war, so werden die Leistungen aus diesen Versicherungen auf die kirchlichen Bezüge angerechnet. Dabei bleibt der Teil der Rente, der auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung oder auf einer Höherversicherung beruht, außer Ansatz, soweit der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Ersatzweise kann die Abtretung der entsprechenden Ansprüche verlangt werden.“

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „des Ruhestandes“ durch die Worte „des Wartestands“ ersetzt.

In Satz 4 werden die Worte „Zeiten des Wartestands werden“ ersetzt durch die Worte „Im übrigen werden Zeiten des Wartestands“.
5. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unständige Pfarrer haben das Recht auf freie Dienstwohnung.“

Artikel 3

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert am 26. November 1981 (Abl. 49 S. 461), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Nr. 1 werden die Worte „eines Ruhestandes“ durch die Worte „eines Wartestands“ ersetzt.

2. § 23 wird aufgehoben.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Dienstbezüge“ das Wort „ruhegehaltsfähigen“ eingefügt. In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Dienstbezüge“ das Wort „ruhegehaltsfähige“ eingesetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienstes oder entsprechende Leistungen sind auf die Versorgungsbezüge insoweit anzurechnen, als die folgenden Höchstgrenzen überschritten sind:

1. bei Ruhestandspfarrern 75 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge zu berechnen sind;
2. bei Witwen 60 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach Nummer 1;
3. bei Waisen 20 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach Nummer 1.

Dabei bleibt der Teil der Rente, der auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung oder auf einer Höherversicherung beruht, außer Ansatz, soweit der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Als Renten gelten nicht bei Ruhestandspfarrern Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten, bei Witwen und Waisen Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.“

4. In § 30 werden die Worte „Rentenansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als sie nicht auf eigener Beitragsleistung beruhen“ ersetzt durch die Worte „auf dem Pfarrerdienstverhältnis beruhenden Rentenansprüche an die Landeskirche abzutreten.“

Artikel 4

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert am 26. November 1981 (Abl. 49 S. 461), wird wie folgt geändert:

In § 28 werden nach dem Wort „Lebensjahr“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:

„als Schwerbehinderter im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr“.

Artikel 5

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Pfarrbesoldungs- und Pfarrerversorgungsgesetzes in neuer Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 6

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
2. Soweit sich durch Artikel 2 Nr. 3 und Artikel 3 Nr. 3 die Bezüge vermindern, erhalten die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger einen Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu ihren bisherigen Bezügen. Der Ausgleich verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge aufgrund einer allgemeinen Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Bezüge. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Anrechnungsbetrag vermindert.

Stuttgart, den 24. November 1982

I. V.
Dr. Dummler

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:
Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)